

Landesausschuss für Berufsbildung Thüringen

Empfehlung: „Jugendarbeitsschutzuntersuchung nach §§ 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)“

In seiner 12. Sitzung am 19.03.2026 hat der Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) gemäß § 83 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Empfehlung an die Landesregierung beschlossen:

Zum Schutz der arbeitenden Jugend ist für Jugendliche unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Jugendarbeitsschutzuntersuchung nach §§ 32 ff JArbSchG Voraussetzung für den Arbeits- und Ausbildungsbeginn. Gleichwohl ist die Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses nach § 35 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtend.

Seit einigen Monaten erreichen die zuständigen Stellen in Thüringen, aber auch Betriebe und Ausbilder vermehrt Hinweise darüber, dass die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nach §§ 32 ff JArbSchG von immer mehr niedergelassenen Ärzten verweigert werden. Als Grund wird von Seiten der Ärzteschaft die zu niedrige erstattungsfähige Gebühr von derzeit 23,32 Euro gemäß Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) angegeben. Für eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung müsste mindestens ein ärztliches Honorar in Höhe von über 80,00 Euro fällig werden. Gemäß Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 10.03.2025 wurde für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung eine Bewertung von 96,90 Euro ermittelt. Derzeit steht die entsprechende Anpassung der GOÄ noch aus und soll frühestens 2027 erfolgen. Eine Pflicht für die Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung dieser Untersuchung besteht rechtlich nicht. Die Kosten der Untersuchung hat das Land zu tragen (§ 44 JArbSchG).

Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres zeigt sich, dass die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen regional unterschiedlich und teils nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnten. In Einzelfällen führt der oben beschriebene Zustand dazu, dass Ausbildungsverträge wegen fehlender Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nicht abgeschlossen bzw. nach § 35 BBiG nicht eingetragen werden können. Die fehlende Vorlage der ärztlichen Untersuchung verhindert nicht nur die fristgerechte Eintragung der Ausbildungsverträge. Vielmehr gefährdet es den pünktlichen Ausbildungsbeginn der Jugendlichen. Zudem stellt die Begleichung des ärztlichen Honorars von über 80,00 Euro bei Privatabrechnung eine Belastung für die Familien dar.

Der Landesausschuss für Berufsbildung spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass diese Kosten nicht von den Jugendlichen bzw. deren Familien getragen werden dürfen. Die Situation stellt vor dem Hintergrund wachsender Fachkräfteengpässe und wirtschaftlicher

Instabilität gleichermaßen einen großen Missstand für die ausbildenden Unternehmen und die potenziellen Auszubildenden dar.

Aus diesem Grund empfiehlt der Landesausschuss der Landesregierung:

- 1. eine ausreichend attraktive Vergütung für Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, so dass sie für Jugendarbeitsschutzuntersuchung ausreichend Kapazitäten anbieten können; hierfür sollte entspr. der Empfehlung der Bundesärztekammer kurzfristig auf Landesebene eine Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und dem entsprechenden Kostenträger geschlossen werden**
- 2. bis zur bundesweiten Anpassung der gesetzlichen Vorschriften eine Übergangslösung zu finden, um die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen abzusichern, ggf. über eine länderspezifische Vereinbarung gemäß der Empfehlung der Bundesärztekammer, um Auszubildende und Betriebe zu entlasten**

Erfurt, den 19.03.2026

Anlage